Vorname Name

Straße

PLZ Ort

Dresden, 09.12.2018

An die

Ausländerbehörde XY

SG Asylbewerberleistungen/Sozialamt/o.ä.

Anschrift

Ort

– **nur/vorab** per Telefax an–

***Az: 6949451-224***

**Überprüfungsantrag der gewährten Asylbewerberleistungen gem. § 44 SGB X**

In dem o.a. Verwaltungsverfahren des Antragstellers

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

wohnhaft:

wird beantragt,

**die Bescheide über die Leistungsbewilligung gegenüber dem Antragsteller im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes für den Zeitraum ab Januar 2017 gem. § 44 SGB X zu überprüfen und neu zu bescheiden.**

**Begründung**

Der Antragsteller ist in Besitz einer Duldung/Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung und leistungsberechtigt gem. dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 1 AsylbLG). Seit dem DD.MM.YYYY erhält der Antragsteller Leistungen gem. § 3 AsylbLG zu Deckung des „notwendigen“ sowie des „notwendigen persönlichen“ Bedarfs.

In § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG regelt das Gesetz ausdrücklich, dass die Höhe der sogenannten Grundleistungen jährlich angepasst und eine Neufestsetzung vorgenommen werden muss, wenn neue statistische Grundlagen für die Regelsatzberechnung bestehen. Die Festschreibung dieser Dynamik soll ein jahrelanges. starres Festhalten an nicht mehr realitätsgerechten Festsetzungen verhindern (vgl. Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, AsylbLG § 3 Rn. 67).

Seit 2016 sind die gegenüber dem Regelbedarf nach dem SGB II und sog. Hartz IV abgesenkten Leistungsätze nach § 3 AsybLG trotz erheblich gestiegener Lebenserhaltungskosten unverändert niedrig und weder zum 01. Januar 2017 noch zum 01. Januar 2018 angepasst worden. Seit 2017 deckt das AsylbLG somit nicht mehr das offiziell festgelegte Existenzminimum.

Der explizit aus § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG generierte Leistungsanspruch muss von Seiten der zuständigen Ausländerbehörde berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Leistungsanspruches ergibt sich direkt aus dem Gesetz und bedarf keiner vorhergehenden Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Eine Bekanntgabe von Seiten des Bundesministeriums ist eben keine Voraussetzung für das Tätigwerden der zuständigen Ausländerbehörde/Sozialamt sondern ist lediglich von informativen Charakter, damit alle Leistungsträger über die neue Höhe rechtzeitig informiert werden und nicht selbst die notwendigen Berechnungen vornehmen müssen (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung Rn. 179).

Die Leistungsbescheide des Antragstellers über die gewährten Asylbewerberleistungen sind seit Januar 2017 somit rechtswidrig (vgl. Urteil SG Stade S 19/AY 15/18 vom 13. November 2018) und bedürfen einer Überprüfung, Anpassung sowie Neubescheidung.

Einem Änderungsbescheid über die zu gewährenden Grundleistungen im Zeitraum seit Januar 2017 wird zeitnah entgegengesehen.

 (Vorname Name)